

Information zu den Auswirkungen der EU-Sanktionen auf Bankkonten russischer Staatsangehöriger

Die EU-Sanktionen gegen Russland können sich auch auf Bankkonten und einzelne Zahlungsdienste auswirken. Sie bedeuten aber nicht automatisch, dass russische Staatsangehörige kein Konto mehr haben dürfen oder dass bestehende Konten geschlossen werden müssen.

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf Art. 5b Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und die dazu veröffentlichten FAQ der Europäischen Kommission.

Hinweis: Mit dieser Information möchten wir einen Überblick darüber geben, wie sich die EU-Sanktionen gegen Russland auf Bankkonten von Privatpersonen auswirken können. Die Vorschriften wurden in der Vergangenheit immer wieder und teilweise in kurzen Abständen geändert. Deshalb sollte jeder Fall zusätzlich einzeln geprüft werden.

Die Information gibt unsere Einschätzung wieder. Sie stützt sich vor allem auf die FAQ der Europäischen Kommission. Wir können jedoch nicht garantieren, dass die Einschätzung in jedem Fall vollständig oder richtig ist.

Wir beschränken uns auf die Punkte, die aus unserer Sicht für die Beratung besonders wichtig sind. Weitere Vorschriften oder Besonderheiten des Einzelfalls können ebenfalls eine Rolle spielen.

Wichtige Dokumente:

- Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (konsolidierte Fassung):
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0833-20260424>
- FAQ der Europäischen Kommission:
https://finance.ec.europa.eu/eu-and-world/sanctions-restrictive-measures/sanctions-adopted-following-russias-military-aggression-against-ukraine/frequently-asked-questions-sanctions-against-russia_en?f%5B0%5D=sanctions_category_sanctions_category%3A157#list
- Deutsche Bundesbank, Häufig gestellte Fragen zum Thema Finanzsanktionen:
<https://www.bundesbank.de/resource/blob/886614/4355fc5861c5d6817567b440e737fad1/472B63F073F071307366337C94F8C870/fag-finanzsanktionen-data.pdf>

1. Für wen gelten die Einschränkungen?

Art. 5b Abs. 2 betrifft insbesondere:

- russische Staatsangehörige,
- natürliche Personen, die in Russland ansässig sind.

Bei einer russischen Staatsangehörigkeit kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob die Person aktuell in Russland lebt. Eine russische Person, die in Deutschland lebt, fällt daher zunächst ebenfalls unter den Wortlaut der Vorschrift.

Bezug zu den FAQ: Frage 1 und Frage 2

2. Wichtigste Ausnahme: Aufenthaltstitel in der EU, im EWR oder in der Schweiz

Die Einschränkungen gelten nicht für Personen, die

- zusätzlich die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats, eines EWR-Staats oder der Schweiz besitzen oder
- einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel in einem EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder der Schweiz haben.

Ein gültiger Aufenthaltstitel führt grundsätzlich dazu, dass die hier beschriebenen Verbote nicht greifen.

Bei der Ausstellung einer neuen Kontokarte verlangt die Kommission, dass der Aufenthaltstitel während der gesamten Laufzeit der Karte gültig ist. Es genügt nach dieser Auffassung nicht, dass der Aufenthaltstitel nur am Tag der Kartenausgabe gültig ist.

Nach den FAQ können auch bestimmte längerfristige Visa unter die Ausnahme fallen. Voraussetzung ist, dass die Person nach dem jeweiligen nationalen Aufenthaltsrecht als rechtmäßig ansässig gilt und gegebenenfalls erforderliche Registrierungen vorgenommen wurden.

Eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung und eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG reichen wohl nicht aus, damit die Ausnahme nach Art. 5b Abs. 3 greift. Eine Aufenthaltsgestattung erlaubt den Aufenthalt während des Asylverfahrens. Eine Duldung setzt lediglich die Abschiebung vorübergehend aus; die Ausreisepflicht bleibt bestehen. Bei einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 gilt der Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde zwar als erlaubt, es besteht aber noch kein Aufenthaltstitel. Anders ist es bei einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG: Hier gilt der bisherige Aufenthaltstitel bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde weiter.

Der ADB sind Einzelfälle bekannt, in denen Banken als Nachweis ausschließlich die Vorlage eines elektronischen Aufenthaltstitels verlangten. Eine solche pauschale Beschränkung geht aus Sicht der ADB über die Vorgaben der EU hinaus. Art. 5b Abs. 3 setzt zwar einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel voraus, verlangt aber nicht, dass dieser durch einen elektronischen Aufenthaltstitel nachgewiesen wird. Auch nach deutschem Aufenthaltsrecht ist der elektronische Aufenthaltstitel nicht die einzige Form, in der ein Aufenthaltstitel bestehen oder nachgewiesen werden kann. Entscheidend ist daher, ob ein entsprechender Aufenthaltstitel besteht oder fortgilt – nicht allein, ob die Person einen elektronischen Aufenthaltstitel vorlegen kann.

Bezug zu den FAQ: Frage 2 und Frage 8

3. Bestehende Konten müssen nicht geschlossen werden

Art. 5b Abs. 2 verpflichtet Banken nicht dazu,

- ein bestehendes Konto zu schließen,
- einen bestehenden Kontovertrag zu kündigen oder
- die gesamte Geschäftsbeziehung zu beenden.

Ein bereits bestehendes Konto kann daher grundsätzlich weitergeführt werden. Die Bank darf weiterhin alle Leistungen erbringen, die nicht ausdrücklich verboten sind.

Die Verbote gelten allerdings für neue und bereits bestehende Kund:innen gleichermaßen. Auch bei einer laufenden Geschäftsbeziehung muss die Bank daher prüfen, ob einzelne Leistungen verboten sind. Fällt eine Person neu unter den Anwendungsbereich – etwa weil ihr Aufenthaltstitel abläuft und nicht fortgilt –, muss die Bank die konkret verbotenen Leistungen einstellen, sobald sie von der Änderung erfährt. Daraus folgt jedoch nicht, dass sie auch das Konto schließen oder die gesamte Geschäftsbeziehung beenden muss.

Bezug zu den FAQ: Frage 5

4. Was bleibt bei einem bestehenden Konto möglich?

Nach den FAQ der Kommission bleiben mehrere zentrale Funktionen eines bestehenden Kontos grundsätzlich erlaubt. Dazu gehören insbesondere:

- der Zugang zum Konto über Onlinebanking,
- der Zugang über Mobile-Banking,
- direkte Überweisungen über die eigene Bank,
- Bargeldabhebungen,
- die weitere Nutzung bereits vorhandener Bankkarten,
- andere Leistungen, die nicht ausdrücklich von Art. 5b Abs. 2 erfasst sind.

Nicht erlaubt ist dagegen grundsätzlich die Ausgabe neuer Bankkarten. Als Ausgabe einer neuen Karte gelten nach den FAQ auch die Verlängerung einer ablaufenden Karte und die Ausstellung einer Ersatzkarte, etwa nach Verlust oder Beschädigung.

Damit ist eine Kontoführung weiterhin möglich. Sie kann allerdings eingeschränkt sein, insbesondere wenn eine vorhandene Karte abläuft, verloren geht oder beschädigt wird.

Bezug zu den FAQ: Frage 5, Frage 7, Frage 9 und Frage 10

Kontakt

Antidiskriminierungsberatung Brandenburg
Rudolf-Breitscheid-Str. 164, 14482 Potsdam

E-Mail: antidiskriminierung@opferperspektive.de
Telefon: 0331 – 58 10 7676